

## Presseinformation

Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.

### Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu EdW-Beiträgen lässt Frage der Rechtmäßigkeit des aktuellen EAEG-Finanzierungssystems offen

der bwf äußert sich zu der heute veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2009 (2 BvR 1387/04) zur Verfassungsmäßigkeit der Jahresbeiträge nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

Frankfurt am Main | Berlin, 11. Dezember 2009

Das Bundesverfassungsgericht hat heute im Internet seine Entscheidung vom 27. November 2009 zur anhängigen Verfassungsbeschwerde eines der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordneten Instituts über die Verfassungsmäßigkeit der Jahresbeiträge nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) veröffentlicht. Nach Auffassung des Gerichts ist die Erhebung der Jahresbeiträge für den der Entscheidung zugrundeliegenden Zeitraum von 1999 bis 2001 mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zu dieser Entwicklung äußert sich der *Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e.V.* (bwf) wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht hält das durch das EAEG normierte „*Grundkonzept der Risikoabweisung*“ mit den an Sonderabgaben zu Finanzierungszwecken zu stellenden hohen Anforderungen „*jedenfalls im Ansatz*“ für vereinbar. In der Begründung seiner Entscheidung hat sich das Gericht dabei offenbar die nach unserer Auffassung falsche Sicht der damaligen Bundesregierung zu Eigen gemacht, wonach die Gruppenzuordnung der der EdW zugeordneten Institute „*im Wesentlichen gemeinschaftsrechtlich vorstrukturiert*“ sei. Eine derartige Segmentierung in Form einer vermeintlich „*gemeinschaftsrechtlich vorstrukturierten Gruppe der Wertpapierhandelsunternehmen*“ wollte der europäische Gesetzgeber indes gerade nicht vornehmen und hat deshalb in Erwägungsgrund 9 der Anlegerentschä-

digungsrichtlinie klargestellt, dass die Definition einer „Wertpapierfirma“ – so der in der Anlegerentschädigungsrichtlinie verwendete Terminus – Kreditinstitute ausdrücklich einschließt, sofern ihnen die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erteilt wurde. Kritisch zu beurteilen ist weiterhin, dass das Gericht mit Blick auf die fragmentierte hiesige Entschädigungslandschaft bereits in der *„unterschiedliche(n) historische(n) Entwicklung von [...] Sicherungssystemen“* hinreichende *„tragfähige sachliche Rechtfertigungsgründe für die Segmentierung“* erkennen will.

Unabhängig davon, ist jedoch mit Nachdruck hervorzuheben, dass aus der vorliegenden Entscheidung eine abschließende Beurteilung der Verfassungsgemäßheit des aktuell geltenden Entschädigungsrechts mit seinen in Folge der jüngsten EAEG Novellierung weiter verschärften *Belastungsungleichgewichten* zwischen den Institutsgruppen gerade *nicht* abgeleitet werden kann. So weist das Bundesverfassungsgericht selbst wiederholt darauf hin, dass sich seine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Jahresbeiträge nach dem EAEG allein auf die Streitjahre 1999 bis 2001 beziehe und daher insbesondere auch die Frage der Verfassungsgemäßheit von Sonderabgaben nach dem EAEG nicht Gegenstand der Entscheidung war.

Ausdrücklich offen lässt das Bundesverfassungsgericht daher auch die Frage, ob der *„spätere Entschädigungsfall [...] Phoenix Kapitaldienst GmbH“* aufgrund seiner *„außergewöhnlichen Größenordnung“* aus heutiger Sicht nicht zu einer *„Verengung des Spielraums“* des Gesetzgebers geführt habe. Dies umso mehr, als *„die Sachgerechtigkeit des Konzeptes der Aufteilung der Ausfallrisiken auf unterschiedliche Institutsgruppen ohne weiteres nur im Ansatz begründet (sei)“*. Dabei thematisieren die Verfassungsrichter auch die Frage der Gewährleistung einer *„fair und verhältnismäßig gleich verteilten“* Kostenbelastung zwischen den Institutsgruppen. Keine Berücksichtigung bei der Entscheidung hätten angesichts des beschwerderelevanten Zeitraums indes die kritischen Anmerkungen des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 2007 gefunden. Weiterhin sei mit Blick auf die gerügten hohen Verwaltungskosten der EdW für die vorliegende Entscheidung mit zu berücksichtigen gewesen, dass sich diese seinerzeit noch in der *„Aufbau-phase“* befunden habe.

In einer ersten Beurteilung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bemerkte Michael H. Sterzenbach, Geschäftsführer des bwf: *„Natürlich hätten wir uns gewünscht, der Richterspruch aus Karlsruhe wäre im Sinne des beschwerdeführenden Instituts ausgegangen. Positiv sehen wir allerdings die doch recht klaren Hinweise des Bundesverfassungsgerichts, dass die der Entscheidung zugrundeliegenden Beurteilungen nicht einfach auf die Zeit „nach Phoenix“ übertragen werden kann. Insofern kann man nur davor warnen, den Gerichtsbeschluss als Freibrief für den Fortbestand des Status Quo miss zu verstehen. Aus unserer Sicht hat das Gericht mit seiner engen Eingrenzung des beschwerderelevanten Zeitraums auch deutlich gemacht, dass sich die Bundesregierung keinesfalls der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der tragfähigen und fairen Ausgestaltung des Anlegerentschädigungssystems entziehen kann. - Dies freilich ist in erster Linie eine politische Aufgabe, wobei wir von der neu gewählte Bundesregierung nach Jahren des Stillstands erwarten,*

*nun endlich aktiv zu werden und die Kritik nicht nur der EdW-Institute sondern auch des Bundesrechnungshofes und des Bundesrates am bestehenden System ernst zu nehmen!“*

Für weitere Informationen:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen  
an den deutschen Börsen e.V.**

Schillerstr. 20

60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

mail@bwf-verband.de